

HAUSORDNUNG für die PALMBERG ARENA

zu den Heimspielen des SSC Palmberg Schwerin

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die PALMBERG Arena, Von-Flotow-Straße 20, 19050 Schwerin und bestimmt die Rechte und Pflichten von Personen während ihres Aufenthaltes in der PALMBERG Arena (nachfolgend „Besucher“ genannt).

Die Hallenordnung gilt an Spieltagen während der Heimspiele (nachfolgend einheitlich „Veranstaltung“ genannt) des SSC PALMBERG Schwerin bzw. der SSC Sport-Marketing Schwerin GmbH (nachfolgend „Veranstalter“ genannt).

Mit dem Betreten der PALMBERG Arena erkennt der Besucher die Hausordnung als verbindlich an.

2. Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist es, die Gefährdung oder Schädigung von Personen und Sachwerten zu verhindern und einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.

3. Hausrecht

Der Veranstalter ist Hausrechtinhaber in der PALMBERG Arena. Er übt sein Hausrecht durch beauftragte Personen, insbesondere durch den Ordnungsdienst aus.

4. Zutritt zu und Aufenthalt von Besuchern während der Veranstaltung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem Betretungsverbot, sofortigen Verweis, Ausschluss von der Veranstaltung oder zu einem dauerhaften Hausverbot führen. Ein Anspruch des Besuchers auf Erstattung des Eintrittspreises besteht in solchen Fällen nicht.

Der Einlass bei Veranstaltungen erfolgt nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung. Kinder benötigen ebenfalls eine Eintrittskarte. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters. Jeder Besucher muss während des Aufenthaltes in der PALMBERG Arena seine Eintrittskarte mit sich führen und diese auf Verlangen vorzeigen bzw. zur Prüfung übergeben. Ebenso sind die Akkreditierungen jederzeit gut sichtbar zu tragen bzw. vorzuzeigen. Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich der PALMBERG Arena verwiesen werden.

Bei Veranstaltungen werden Eingangskontrollen durchgeführt, bei denen Taschen, mitgeführte Behältnisse, Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin überprüft werden können. Besucher, die mit der Entsorgung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung, der Gebäude oder von Besuchern führen können, durch den Kontroll- oder

Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, können von der Veranstaltung ausgeschlossen und dem Betriebsgelände verwiesen werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittspreises besteht nicht.

Der Ordnungsdienst darf Besucher, ggf. durch den Einsatz technischer Hilfsmittel dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Offensichtlich alkoholisierten oder unter sonstigen Drogeneinfluss stehenden Besuchern kann der Zutritt verweigert oder können von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Das Mitbringen von alkoholischen und alkoholfreien Getränken oder von Speisen ist untersagt.

Zudem kann Besuchern, die die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern; die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen; erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind; bei denen ein örtliches oder bundesweites Stadion-/Hausverbot vorliegt; erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder verbotene Gegenstände mit sich führen der Zutritt zur PALMBERG Arena verweigert bzw. das Aufenthaltsrecht entzogen werden. Besuchern kann der Zutritt auch dann verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder andere Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

Allen Besuchern ist es untersagt, die folgende verbotenen Gegenstände beim Betreten der PALMBERG Arena mit sich zu führen: Getränke, Speisen und Flüssigkeiten jeglicher Art, ausgenommen hiervon sind Speisen und Getränke, die Gäste krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen; Waffen jeglicher Art; Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können; Gassprühflaschen; ätzende oder färbende Substanzen; Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge; Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind; Pyrotechnik; feuergefährliche Gegenstände; Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises); mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Gasdruckfanfaren); Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die der Meinungskundgebung (z.B. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial) dienen; sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle, Kisten, Reisekoffer, große Taschen, Kinderwagen; Laserpointer, Trillerpfeifen; Fahnen- oder Transparentstangen, es sei denn, es liegt eine Genehmigung vor; größere Mengen von Papier, Tapetenrollen, große Mengen Konfetti usw.; Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG).

5. Verhalten

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Jeder Besucher hat den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen und die öffentlichen Zugänge zu benutzen. Der Besucher kann aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr

von Gefahren angewiesen werden, einen anderen Platz als auf der Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

Die Rettungswege und Notausgänge sind freizuhalten.

Der Besucher hat den Weisungen des Veranstalters, insbesondere des Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Durchsagen des Hallensprechers sind zu beachten und den Anweisungen ist sofort Folge zu leisten. Jeder Besucher hat der Mitwirkungspflicht, insbesondere bei einer Räumung oder Evakuierung nachzukommen.

Dem Besucher ist es verboten, in der PALMBERG Arena zu rauchen, die Veranstaltung zu stören; sich politisch zu betätigen; rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten bzw. durch Gesten oder Kleidung eine radikale Haltung kund zu tun; Abtrennungen zwischen den einzelnen Zuschauerbereichen zu be- oder übersteigen; Bereiche für die er keine Zutrittsberechtigung besitzt zu betreten; mit Gegenständen jeder Art zu werfen; Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter o.ä. anzubringen oder zu verteilen; sich gewerbsmäßig betätigen; bauliche Anlagen, Einrichtungen, oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen. Das Mitführen von Tieren bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

Es ist verboten Ton- und/oder Bildaufnahmen, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder teilweise aufzunehmen, zu übermitteln und/oder – gewerblich -zu verbreiten (z.B. über das Internet oder andere Medien), anderen Personen zugänglich zu machen. Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und/oder Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras ist verboten.

6. Durchsetzung der Hausordnung

Der Veranstalter kann nach seinem Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

7. Sonstiges

Der Veranstalter informiert den Besucher hiermit darüber, dass von der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen gemacht und veröffentlicht werden.

8. Haftung

Das Betreten der PALMBERG Arena erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks

gefährden und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter bzw. Ordnungsdienst unverzüglich anzuzeigen.

9. Schlussbestimmungen

Die einzelnen Regelungen dieser Hausordnung gelten unabhängig voneinander. Eine eventuelle veranstaltungsbezogene Anpassung einer Regelung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Regeln zum Zwecke des Infektionsschutzes im Rahmen der Covid-19 Pandemie

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat in der „Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021, Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 13.11.2021 bis 11.12.2021“ Bestimmungen vorgegeben, nach denen Zuschauer unter Einhaltung des 2G-Konzeptes besuchen dürfen.

Die Veranstaltung wird gemäß § 1d Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021, Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 13.11.2021 bis 11.12.2021 als Zwei-G-Modell durchgeführt.

Der Besucher hat insbesondere die Vorgaben gemäß § 1d Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021, Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 13.11.2021 bis 11.12.2021 und diejenigen des Hygienekonzeptes einzuhalten.

Im Rahmen der Verordnung hat der Veranstalter ein umfassendes Hygienekonzept erstellt. Das Hygienekonzept wird durch allgemeine Vorgaben sowie durch konkrete Weisungen des Veranstalters oder seiner Beauftragten, insbesondere des Ordnungsdienstes, umgesetzt. Sowohl die allgemeinen Vorgaben der Regierung, das Hygienekonzept als auch die konkreten Weisungen sind von allen Besuchern zu beachten. Der Besucher ist verpflichtet, sich an die Vorgaben zu halten. Die Pflichten ergeben sich insbesondere aus den Hinweisschildern und den Anordnungen des Ordnungsdienstes. Die Nichtbeachtung kann zu einem Betretungsverbot, sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder zu einem dauerhaften Hausverbot führen. Ein Anspruch des Besuchers auf Erstattung des Eintrittspreises besteht in solchen Fällen nicht.